

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. November 2020

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
mit der Bitte um Veranlassung und Weitergabe an

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

an die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte
und an die unteren Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Landeszentrum Gesundheit NRW

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

ausschließlich per E-Mail

Anordnung von Quarantänemaßnahmen gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) und § 3 Absatz 1 und 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IFSBG-NRW) in Nordrhein-Westfalen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

für die Anordnung von Quarantänemaßnahmen sind nach geltender Rechtslage grundsätzlich die örtlichen Ordnungsbehörden in Zusammenarbeit mit den unteren Gesundheitsbehörden zuständig. Wenn es aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr erforderlich ist, können

die unteren Gesundheitsbehörden diese Aufgaben und Befugnisse selbst wahrnehmen. Dies gilt ausnahmslos auch für die Anordnung einer Quarantäne für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Solche Entscheidungen zu Quarantänemaßnahmen und auch weitergehenden Maßnahmen zum Infektionsschutz in Schulen und Kindertageseinrichtungen müssen von den zuständigen Stellen (Ordnungsbehörden und untere Gesundheitsbehörden) getroffen werden. Eine Übertragung dieser Entscheidungen auf die Leitungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen ist nicht möglich.

Ich bitte Sie, diese Klarstellung den Schulen und den Einrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis zu geben.

Davon unabhängig bleibt es den jeweiligen Einrichtungen unbenommen, im Falle behördlich angeordneter Quarantänemaßnahmen auch andere Beteiligte (z. B. Eltern und Sorgeberechtigte von Mitschülerinnen und Mitschülern eines Klassenverbundes) in angemessener Weise unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben über diese behördlichen Maßnahmen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller